




**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium  
Abt. Straßenwesen  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 03.12.2013  
Name Frau Klein  
Durchwahl 0711 231-3617  
E-Mail Sandra.Klein@mvi.bwl.de  
Aktenzeichen 21-3911.4/1  
(Bitte bei Antwort angeben!)

 Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen;  
- Hinweise zu § 16 FStrG  
Erlass des Verkehrsministeriums vom 28.06.1996; Az.: 31-3940/59

Anlage  
ARS 17/2013 des BMVBS

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 17/2013 hat das BMVBS die neu gefassten Hinweise zu § 16 FStrG für die Bundesfernstraßen eingeführt.

Angesichts der umfangreichen Rechtsänderungen, insbesondere im Umwelt- und im Raumordnungsrecht, waren die bisherigen Hinweise zu § 16 FStrG zu überarbeiten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung der neuen Hinweise zu § 16 FStrG wird gebeten.

Der Erlass des Verkehrsministeriums vom 28.06.1996; Az.: 31-3940/59, mit dem das ARS 13/1996 vom 15.04.1996 eingeführt worden ist, wird aufgehoben.

gez. Maier



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof  
Prüfungsamt des Bundes in Köln

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und  
-bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5151  
FAX +49 (0)228 99-300-1485

al-stb@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2013**  
**Sachgebiet 14.5: Straßenrecht**  
**Planung und Planfeststellung**

**Betreff: Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen;  
- Hinweise zu § 16 FStrG**

Bezug: ARS Nr. 13/1996 – StB 15/38.16.00/17 Va 96 vom 15.04.1996  
Aktenzeichen: StB 15/7162.2/6-04/ 1933800  
Datum: Bonn, 02.04.2013  
Seite 1 von 2

Die „Hinweise zu § 16 FStrG“ (ARS Nr. 13/1996 vom 15.04.1996)  
waren angesichts umfangreicher Rechtsänderungen insbesondere im  
Umweltrecht und im Raumordnungsrecht zu überarbeiten.

Die Länderfachgruppe Straßenrecht hat die Hinweise zu § 16 FStrG  
von daher grundlegend überarbeitet.





Seite 2 von 2

Nachdem Ihnen die „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Entwurfsgestaltung im Straßenbau– RE 2012“ mit ARS Nr. 16/2012 mit Datum vom 02.10.2012 übersandt wurden, bitte ich, auch die „Hinweise zu § 16 FStrG“ für den Bundesfernstraßenbereich anzuwenden und um Übersendung Ihres Einführungserlasses.

Soweit im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens die Öffentlichkeit beteiligt wird, weise ich auf das „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung“ des BMVBS hin. In dem Ausnahmefall, dass die UVP mit Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger und nicht im Zuge eines Raumordnungsverfahrens (ROV) durchgeführt wird (Nr. 8 Abs. 5, 1. Fall der „Hinweise zu § 16 FStrG“), sollte geprüft werden, inwieweit die Vorschläge nach Kapitel 4 des Handbuches entsprechend angewendet werden können. Aber auch, wenn auf die UVP nach § 16 UVPG im ROV erfolgt (Nr. 8 Abs. 5, 2. Fall der „Hinweise zu § 16 FStrG“), empfiehlt es sich, im Sinne einer kontinuierlichen Bürgerbeteiligung über das Ergebnis des Linienbestimmungsverfahrens zu informieren. Die Nutzung des Internets bietet sich hierzu an (vgl. Kapitel 5 des Handbuches).

Ich gehe davon aus, dass nach Außerkrafttreten des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) die Sonderregelungen dieses Gesetzes, auf die das ARS Nr. 13/1996 noch hinweist, gegenstandslos geworden sind, soweit nicht die Übergangsregelung nach § 11 Abs. 2 VerkPBG greift.

Das ARS Nr.13/1996 vom 15.04.1996 hebe ich auf.

Dieses ARS sowie die Hinweise zu § 16 FStrG werden im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Die Hinweise zu § 16 FStrG werden zudem auf der Internetseite BMVBS eingestellt.

Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

*Eigler*  
Angestellte

Anlage: Hinweise zu § 16 FStrG



## Hinweise zu § 16 FStrG

### 1. Zweck der Planung

Die Bestimmung der Planung und Linienführung nach § 16 FStrG ist eine Grundentscheidung für den Bau von Bundesfernstraßen. Dabei ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik eine verkehrlich sinnvolle sowie wirtschaftlich vertretbare Lösung zu finden. Die berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses eines durchgeführten Raumordnungsverfahrens oder vergleichbarer Verfahren sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### 2. Zuständigkeit

- (1) Die obersten Straßenbaubehörden der Länder veranlassen die Erarbeitung der notwendigen Planungsunterlagen und die Benehmensherstellung mit den Landesplanungsbehörden. Sie leiten dem BMVBS diese Unterlagen zur Bestimmung der Planung und Linienführung zu (vgl. Nr. 12).
- (2) Das BMVBS bestimmt die Planung und Linienführung. Hierzu stellt das BMVBS das Benehmen mit anderen betroffenen Bundesministerien her (vgl. § 19 Abs. 1 GGO - Stand 1. September 2009). Dessen ist zwecks Einhaltung der Frist aus § 16 Abs. 2 Satz 2 FStrG eine Frist zur Stellungnahme zu setzen.

### 3. Erforderlichkeit der Linienbestimmung

- (1) Die Bestimmung der Planung und Linienführung ist beim Bau neuer Bundesfernstraßen mit Ausnahme von Ortsumgehungen (hierzu Nr. 14) erforderlich.
- (2) Bei der Neutrassierung einer vorhandenen Bundesfernstraße ist sie ebenfalls erforderlich, wenn die mit der Planung und Linienführung (vgl. Nr. 1) angestrebten Zielsetzungen berührt sind. Auch bei kurzen Streckenabschnitten kann dies der Fall sein.
- (3) Die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) ist keine Entscheidung über die Linienführung und ersetzt diese nicht.
- (4) Sollen Ortsdurchfahrten mehrerer Gemeinden zusammenhängend beseitigt werden, so ist für die neue Strecke die Bestimmung der Planung und Linienführung durch das BMVBS erforderlich. Dies gilt ebenfalls, wenn mehrere Ortsumgehungen sich als einheitliche Teilabschnitte einer neu geführten Bundesstraße darstellen.  
Soweit eine geplante Ortsdurchfahrt in der Baulast der Gemeinde liegt (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 FStrG), ist § 16 FStrG nicht anwendbar. Für die vorbereitende Straßenplanung steht in diesen Fällen der Flächennutzungsplan zur Verfügung.
- (5) Die Darstellung einer Bundesfernstraße in einem Flächennutzungsplan macht eine sonst notwendige Planung und Linienführung nach § 16 FStrG entbehrlich, wenn das BMVBS zustimmt. Hierzu legen die obersten Straßenbaubehörden der Länder den Entwurf des Flächennutzungsplans mit einer Stellungnahme dem BMVBS vor.

#### **4. Beachtung des Bedarfsplans**

- (1) Die Planung muss den Vorgaben des Bedarfsplans nach dem Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) entsprechen. Abweichungen hiervon kommen in Betracht, wenn es im Einzelfall ein unvorhergesehener höherer oder geringerer Verkehrsbedarf, insbesondere auf Grund einer Änderung der Verkehrsstruktur, erforderlich macht (§ 6 FStrAbG).
- (2) Eine verbindliche Vorgabe zur Linienführung enthält der Bedarfsplan nicht. Für die weitere Planung (Linienbestimmung, Planfeststellung) wird im Bedarfsplan der verkehrliche Bedarf verbindlich festgelegt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 FStrAbG); dazu gehören auch die Festlegung der Straße als Bundesautobahn oder Bundesstraße und der Zahl der Fahrstreifen. Der gesetzlich festgestellte Verkehrsbedarf darf bei der Planung und Linienführung nicht in Frage gestellt werden; er hat die Funktion einer Planungsleitlinie im Rahmen der Abwägung der berührten Belange.

#### **5. Gegenstand der Planung nach § 16**

- (1) Im Linienbestimmungsverfahren werden festgelegt:
  - Anfangs- und Endpunkt der Straße,
  - grundsätzlicher Verlauf der Trasse,
  - Verknüpfungen mit dem vorhandenen Straßennetz,
  - Schnittstellen mit Anlagen anderer Verkehrsträger (z.B. zu Einrichtungen des ÖPNV, zu P+R-Anlagen),
  - Streckencharakteristik,
  - ungefähre Lage zu berührten oder benachbarten Ortschaften, schutzbedürftigen Bereichen (z.B. Wohngebiete und sonstige schutzbedürftigen Gebiete im Sinne von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserschutzgebiete, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht - vgl. Nr. 9 und 10), zu militärischen Schutzbereichen, zu Altlastenverdachtsflächen sowie zu Anlagen, von denen besondere Gefährdungen der Straße ausgehen können (z.B. Flugplätze, Steinbrüche),
  - Führung der Straße über Brücken, auf Dämmen, in Einschnitten oder Tunneln, soweit diese Festlegungen nach dem Stand der Planung für die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erforderlich und möglich sind.
- (2) Mit der Planung wird die Linienführung der Straße in ihrem generellen Verlauf bestimmt; dennoch sind schon in diesem frühen Stadium in die planerische Abwägung alle erkennbar von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einzustellen. Beispielhaft zu erwähnen sind:
  - die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens (vgl. Nr. 7),
  - die Umweltverträglichkeit (vgl. Nr. 8),
  - die Verkehrssicherheit (vgl. Nr. 11),
  - die städtebaulichen Belange (z. B. Vermeidung der Zerschneidung von Ortsteilen, Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungen), soweit sie hinreichend (z. B. in einem Bauleitplan) konkretisiert sind,
  - die voraussichtlichen Baukosten des Vorhabens einschließlich voraussichtlicher Kosten des Grunderwerbs.
  - Erhaltung gesunder Lebens- und Wohnverhältnisse im besiedelten Bereich,
  - Gewässerschutz und Wasserwirtschaft
  - Schutz des Waldes nach den Vorschriften des § 9 Bundeswaldgesetz in Verbindung mit Landesrecht,
  - Erhaltung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern nach § 1 Abs. 4 Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesrecht

Gewichtige private Belange sind zu berücksichtigen.

- (3) Die einzelnen Belange werden nach dem Stand der Planung berücksichtigt; die Planung nach § 16 ist von ihrer Zweckbestimmung her nicht so detailliert wie die nachfolgende Entwurfsplanung.
- (4) Die Planung und Linienführung umfasst die Vorlage von Linienvarianten, die von der Sache her nahe liegen, sich ernsthaft anbieten oder aufdrängen. Die Untersuchungstiefe und der Konkretisierungsgrad für die in Betracht kommenden Planungsvarianten können unterschiedlich sein. Bereits aufgrund einer Grobanalyse können Varianten aus der weiteren Planung ausscheiden; erforderlich aber auch ausreichend ist, dass wesentliche Unterschiede erkennbar werden (z.B. hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt oder die Verkehrssicherheit). Daraus folgt, dass sich eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Variantenwahl ergeben kann, ohne dass die Planungsvarianten zum gleichen Konkretisierungsgrad geführt werden müssen.

## 6. Raumordnung und Landesplanung

- (1) Bei der Bestimmung der Planung und Linienführung ist den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich aus den
  - in Raumordnungsplänen textlich oder zeichnerisch festgelegten Zielen der Raumordnung und Grundsätzen der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG)
  - Grundsätzen der Raumordnung nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG,
  - sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG).
- (2) Die Planungen und Maßgaben der Fachplanungen gehören nicht zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.
- (3) Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden, wenn die Zielfestlegung hinreichend konkret und bestimmt formuliert ist (andernfalls: Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung als sonstiger raumordnerischer Belang).
- (4) Die Bindungswirkung tritt ein, wenn die Straßenbaubehörde bei der Aufstellung der Ziele beteiligt war und wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels widersprochen hat. Der Widerspruch lässt nach § 5 Abs. 2 ROG die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der widersprechenden Stelle oder Person nicht entstehen, wenn
  - das ihre Belange berührende Ziel der Raumordnung auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder
  - sie ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht auf anderen geeigneten Flächen durchführen kann als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel im Raumordnungsplan festgelegt wurde.
- (5) Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nachträglich erforderlich, so kann die Straßenbaubehörde mit Zustimmung der nächst höheren Behörde innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens sechs Monaten ab Kenntnis der veränderten Sachlage unter Angabe der in § 5 Abs. 2 ROG genannten Gründe widersprechen.

- (6) Von den Zielen der Raumordnung kann auf Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 ROG).
- (7) Die Grundsätze der Raumordnung und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung gehen in die Abwägung ein und können bei entsprechender Begründung überwunden werden (§ 4 Abs.1 ROG). Im Falle eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Planungen oder Projekten besteht grundsätzlich ein Vorrang der Bundesplanung vor den Orts- und Landesplanungen (§ 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG; s. a. Nr. 16 Abs. 2).

## **7. Raumordnungsverfahren**

- (1) Soweit raumordnerische Anforderungen in einem förmlichen Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i. V. m. landesrechtlichen Vorschriften ermittelt werden, ist dessen Ergebnis bei der Bestimmung der Linienführung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 16 Abs. 2 FStrG). Soll für Teilabschnitte von Bundesfernstraßen eine Planung nach § 16 FStrG erfolgen, sind diese so zu bemessen, dass eine raumordnerische Beurteilung möglich ist.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens notwendig ist, trifft die Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung (§ 15 Abs. 5 ROG) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen. Das Raumordnungsverfahren ist innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen (§ 15 Abs. 4 ROG).
- (3) Zur grenzüberschreitenden Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wird auf § 15 Abs. 3 ROG verwiesen.

## **8. Umweltverträglichkeitsprüfung**

- (1) Für die Linienbestimmung wird nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft (§ 15 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Linienbestimmungsverfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Sie ist im Rahmen der Linienbestimmung nur eine vorbereitende Teilprüfung einer einheitlichen, durchgängigen Umweltverträglichkeitsprüfung, die ihren Abschluss in der Planfeststellung findet (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 2 UVPG). Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Prüfungsschwerpunkt im Rahmen der Linienbestimmung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen des Vorhabens und der vergleichend bewerteten Linienvarianten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei kein Suchverfahren. Die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit für den Projektträger nach dem allgemeinen Kenntnisstand unter Anwendung allgemein anerkannter Prüfmethoden zu untersuchen. Eine Sachverhaltsaufklärung ist nur insoweit erforderlich, als sie für eine sachgerechte Abwägungsentscheidung geboten ist.
- (2) Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren durchgeführt (§ 16 Abs. 1 UVPG). Nur wenn im Raumordnungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, ist sie im Linienbestimmungsverfahren durchzuführen (§ 15 Abs.1 Satz 2 UVPG).

- (3) Die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, trifft im Falle des § 15 UVPG das BMVBS, im Falle des § 16 UVPG die Landesplanungsbehörde.
- (4) Den Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmt im Falle des § 15 UVPG die Straßenbaubehörde, im Falle des § 16 UVPG die Landesplanungsbehörde. In beiden Fällen findet § 5 UVPG keine Anwendung, da sowohl die Straßenbaubehörde als auch die Landesplanungsbehörde für das Land als diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen Träger der Vorhabensplanung ist. Es kann jedoch im Einzelfall zweckmäßig sein, andere fachkundige Behörden, Sachverständige und Dritte beratend hinzuzuziehen und mit ihnen den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen zu erörtern.  
Der Untersuchungsrahmen erstreckt sich auf die nach dem Planungsstand erkennbaren und für die Linienbestimmung bedeutsamen Umweltauswirkungen.
- (5) Wird die Umweltverträglichkeit für die Linienbestimmung nach § 15 UVPG geprüft, bewertet das BMVBS als zuständige Behörde im Sinne des § 12 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung; zu den materiell-rechtlichen Anforderungen wird auf Nr. 9 bis 11 verwiesen. Einen Vorschlag für die Bewertung macht die planende Straßenbaubehörde im Rahmen der Begründung der von ihr befürworteten Wahllinie. Gegenstand der Bewertung sind ausschließlich Umweltauswirkungen; nicht umweltbezogene Anforderungen oder Belange bleiben außer Betracht. Die Berücksichtigung und die Abwägung der Bewertungsergebnisse mit anderen betroffenen Belangen gehört nicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern ist Teil der Entscheidung des BMVBS über die Linienführung. Wird die Umweltverträglichkeit nach § 16 UVPG im Raumordnungsverfahren geprüft, bewertet die Landesplanungsbehörde die Umweltauswirkungen.
- (6) Zum Anwendungsbereich und zum Verfahren wird ergänzend auf Nr. 11 der Planfeststellungsrichtlinien 2007 verwiesen, die sinngemäß anzuwenden sind.

## **9. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen (§ 50 BImSchG)**

- (1) Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Lärm und Luftverunreinigungen, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (reine und allgemeine Wohngebiete nach §§ 3 und 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z. B. Kurgebiete, Krankenhäuser, Erholungsheime, Schulen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders empfindliche Gebiete) soweit wie möglich vermieden werden.
- (2) Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z. B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Absenken der Straße. Immissionsgrenzwerte, z. B. nach § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), sollen nach Möglichkeit unterschritten werden.



## 10. Schutz von Natur- und Landschaft

- (1) Die Bestimmung einer möglichst umweltschonenden Linienführung erfolgt über die Ermittlung konfliktarmer Korridore unter Einbeziehung des Habitat- und Artenschutzes und einer darauf basierenden Entwicklung von Linienvarianten sowie eines Variantenvergleichs. Dazu wird auf das „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung - MUVS“ hingewiesen.

Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft ist eine Linie zu ermitteln, bei der vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 13 BNatSchG) unterlassen werden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen genügt die Feststellung, dass der Eingriff ausgeglichen werden kann oder Ersatzmaßnahmen möglich sind; eine detaillierte Ermittlung und Festlegung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt erst in der Entwurfsplanung und der Planfeststellung.

- (2) Ist das Straßenbauvorhaben geeignet, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000- Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG erheblich zu beeinträchtigen, ist es auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen (§ 36 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG). Ergibt die Prüfung, dass das Straßenbauvorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen kann, darf eine Linienbestimmung nur erfolgen, wenn das Vorhaben - insbesondere aufgrund des im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen festgestellten Verkehrsbedarfs - aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen für eine dem verfolgten Verkehrszweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen Rechnung tragende Linienführung nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG). Sind prioritäre natürliche Lebensraumtypen (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG) oder prioritäre Arten (§ 7 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG) betroffen, können Ausnahmegründe nur nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 BNatSchG berücksichtigt werden. Auf den „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (ARS Nr. 21 vom 20.09.2004) wird verwiesen.

## 11. Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit ist bei der Bestimmung der Linienführung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 2 FStrG). Hingewiesen wird auf die Möglichkeit zur Durchführung von Sicherheitsaudits auf der Grundlage der "Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen" (ESAS, Ausgabe 2002) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Dabei werden Sicherheitsdefizite hinsichtlich der Funktion der Straße, ihrer Entwurfs- und Betriebsmerkmale, der Querschnittsgestaltung, der Linienführung, der Knotenpunkte etc. in einer systematischen und unabhängigen Prozedur ermittelt.

Die für den Bereich der Bundesfernstraßen empfohlene Anwendung der ESAS (vgl. ARS 18/2002) auch in der Phase der Linienbestimmung steht in Einklang mit der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008. Danach ist die Durchführung von Sicherheitsaudits als Bestandteil eines Straßenverkehrsinfrastruktur-Sicherheitsmanagements verbindlich für die Straßen des transeuropäischen Straßennetzes vorgeschrieben (vgl. ARS 26/2010 vom 03.11.2010).

## **12. Vorbereitung durch die Länder**

- (1) Die Straßenbaubehörden erarbeiten die notwendigen Grundlagen und stellen die Pläne einschließlich Variantenprüfung auf; dazu gehören ggf. die Grundlagen für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die Unterlagen nach § 6 UVPG. Wenn die Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren geprüft wird, legt sie diese Unterlagen der Landesplanungsbehörde vor.
- (2) Die Länder unterrichten das BMVBS frühzeitig über den Beginn und den Stand der Planung und Linienführung. Dies kann insbesondere in den regelmäßig durchzuführenden Planungsbesprechungen zwischen BMVBS und Landesstraßenverwaltung erfolgen. Um die rechtzeitige Abstimmung des Vorhabens sicherzustellen, leitet das Land außerdem bei ihm vorhandene, zusammenfassende Planungsunterlagen (z.B. Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie - UVS, der Verkehrsuntersuchung) sowie vergleichende Übersichten der untersuchten Linien einschließlich aktueller Kostenschätzungen dem BMVBS formlos zu. In Betracht zu ziehende Varianten und die voraussichtliche Wahllinie sind mit dem BMVBS abzustimmen, bevor Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben, mit anderen Trägern öffentlicher Belange Absprachen getroffen oder die Planunterlagen der Landesplanungsbehörde zur Durchführung der raumordnerischen Prüfung (z.B. in einem Raumordnungsverfahren) übersandt werden. In wichtigen Fällen ist das BMVBS auch über Zwischenergebnisse zu unterrichten.
- (3) Zur Herstellung des Benehmens nach § 16 Abs. 1 FStrG und Einleitung der raumordnerischen Prüfung reicht die Straßenbaubehörde die erforderlichen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde ein.
- (4) Wird die Umweltverträglichkeit für die Linienbestimmung geprüft, holt die Straßenbaubehörde die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§§ 7, 8 UVPG). Wird die Umweltverträglichkeit im Raumordnungsverfahren geprüft, werden die Stellungnahmen von der Landesplanungsbehörde eingeholt.
- (5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst im Falle des § 15 UVPG die Straßenbaubehörde, im Falle des § 16 UVPG die Landesplanungsbehörde.
- (6) Die Stellungnahme der Europäischen Kommission im Fall des § 34 Abs. 4 BNatSchG (Nr. 10 Abs. 2) wird vor Bestimmung der Linienführung eingeholt. Hierzu fügen die obersten Straßenbaubehörden der Länder den Entwurf eines Berichtes an die Europäische Kommission den dem BMVBS zuzuleitenden Planunterlagen (Nr. 15) bei, sofern er ihm nicht bereits vorher übersandt worden ist. Die Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission veranlasst das BMVBS und berücksichtigt deren Ergebnisse bei der Bestimmung der Planung und Linienführung im Rahmen der Abwägung der Belange.

## **13. Frist**

Mit der Zuleitung der vollständigen Unterlagen nach Nr. 15 an das BMVBS beginnt die in § 16 Abs. 2 Satz 2 FStrG vorgeschriebene Dreimonatsfrist für die Bestimmung der Linienführung durch das BMVBS. Im Fall des § 34 Abs. 4 BNatSchG beginnt die Frist erst mit Eingang der Stellungnahme der Europäischen Kommission beim BMVBS. Die Frist nach § 16 ist zu unterscheiden von der für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Abs. 4 ROG vorgesehene Frist (vgl. Nr. 7 Abs. 2).

#### 14. Planung von Ortsumgehungen

Bei der Planung von Ortsumgehungen ist das BMVBS zu beteiligen, soweit nicht Nr. 3 Abs. 4 zur Anwendung kommt. Über das Ergebnis von Raumordnungsverfahren der Länder oder von landesinternen Abstimmungen ist das BMVBS zu informieren. Im Übrigen gilt Nr. 3 Abs. 4 entsprechend. Die weitere Planung und die Linienführung gelten als abgestimmt, wenn das BMVBS nicht innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegenüber dem Land Stellung nimmt.

#### 15. Planungsunterlagen

(1) Nach dem „Verzeichnis der zur Linienbestimmung vorzulegenden Entwurfsunterlagen“ in Ziffer 2.1.1 der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE 2012“ leiten die obersten Straßenbaubehörden der Länder dem BMVBS folgende Unterlagen für die Linienbestimmung zu:

<b>Verzeichnis der zur Linienbestimmung vorzulegenden Entwurfsunterlagen</b>	
<b>RE-Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Teil A - Vorhabensbeschreibung</b>	
1*	Erläuterungsbericht
<b>Teil B - Planteil</b>	
2	Übersichtskarte
3	Übersichtslageplan
4	Übersichtshöhenplan
13	Kostenermittlung
<b>Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</b>	
19	Umweltfachliche Untersuchungen - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) - FFH-Verträglichkeitsprüfung
21	sonstige Gutachten
<b>Teil D - Nachweise</b>	
22	Verkehrsqualität
23	Verkehrssicherheit
24	Wirtschaftlichkeit

\* einschließlich Anlagen gemäß Abschnitt 2.2.1

Als Anlagen zum Erläuterungsbericht sind nach Abschnitt 2.2.1 der RE 2012 aufzunehmen:

- Raumordnerischer Entscheid der Landesplanungsbehörde (gegebenenfalls einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Raumordnungsverfahren mit UVP nach § 16 Abs. 1 UVPG)
  - Darlegung der Raumverträglichkeit mit Stellungnahme der Landesplanungsbehörde für den Fall, dass kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde.
- (2) In dem Erläuterungsbericht schlägt die Straßenbauverwaltung eine Linie vor und stellt die Gründe dar, aus denen ihre Wahl auf die vorgeschlagene Linie gefallen ist und andere Linien ausscheiden; dazu gehört auch ein Vergleich der Umweltauswirkungen der untersuchten Varianten und im Falle der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 15 UVPG ein Vorschlag für die Bewertung nach § 12 UVPG durch das BMVBS.
- (3) Für den Fall, dass ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, ist der Raumordnerische Entscheid der Landesplanungsbehörde den Unterlagen beizufügen; für den Fall, dass kein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, ist die Darlegung der Raumverträglichkeit mit Stellungnahme der Landesplanungsbehörde erforderlich.
- (4) Wegen des Inhalts und Aufbau des Erläuterungsberichts sowie weiterer Einzelheiten der beizubringenden Unterlagen und Nachweise wird auf die entsprechenden Ausführungen in den RE verwiesen.

#### **16. Rechtswirkung, Abweichung von der bestimmten Linie**

- (1) Die Bestimmung der Planung und Linienführung ist eine vorbereitende Grundentscheidung mit verwaltungsinterner Bedeutung. Die bestimmte Linie ist für die weitere Entwurfsbearbeitung der Straßenbauverwaltung verbindlich. Die Entscheidung nach § 16 über die Linienführung hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber Dritten; sie ist kein Verwaltungsakt und damit nicht selbständig anfechtbar. Ein Planfeststellungsbeschluss ist nicht deshalb rechtswidrig, weil ihm kein Linienbestimmungsverfahren vorgegangen ist oder weil er von der festgelegten Linie abweicht.
- (2) Die bestimmte Linie hat grundsätzlich Vorrang vor der Orts- und Landesplanung (§ 16 Abs. 3 FStrG); es ist in der Regel Sache der zuständigen Planungsträger, ihre Planungen anzupassen. Der Vorrang der Bundesplanung ist eingeschränkt, wenn
- die Straßenbaubehörden bei der Aufstellung von Bauleitplänen beteiligt worden sind und nicht widersprochen haben (§§ 7, 37 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB))
  - Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind.
- (3) Abweichungen, die sich bei der konkreten Planung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, sind zulässig, sofern die Grundzüge der Planung beibehalten werden. Solche Änderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn berechtigten Einwendungen oder Stellungnahmen im Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen ist oder wenn sich technische, wirtschaftliche oder ökologische Verbesserungen erreichen lassen. Deuten keine besonderen Verhältnisse auf eine engere Bindung an die bestimmte Linie hin, so sind Abweichungen innerhalb weniger hundert Meter möglich.
- (4) Ist nach dem Ergebnis der Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde die vom BMVBS bestimmte Linie nicht planfeststellungsfähig, ist die Planfeststellungsbehörde nicht berechtigt, eine andere Linienführung und Trassierung festzustellen. Die obersten Straßenbaubehörden haben das BMVBS über das Abwägungsergebnis und die Gründe, auf denen es beruht, zu unterrichten und die Entscheidung des BMVBS herbeizuführen.

Gegebenenfalls ist ein erneutes Verfahren nach § 16 FStrG einzuleiten. Ebenso ist zu verfahren, wenn es die Straßenbaubehörden aufgrund neuer Erwägungen für notwendig erachten, nach § 16 FStrG bestimmte Planungen aufzuheben oder zu ändern. Das kann der Fall sein, wenn sie abweichenden Orts- oder Landesplanungen zustimmen wollen.